

ED 119

**Kommunaler Finanzausgleich 2007 nach Berichtigungen und Nachtragshaushalt**

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat uns ein Schreiben an die Landräte der Kreise nachrichtlich überlassen, das wir unsererseits nachrichtlich zur Kenntnis geben und nähere Informationen im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt 2007, der in den Hessischen Landtag eingebracht worden ist, enthält. Der Nachtragshaushalt wird in dritter Lesung spätestens am 14.12.2007 behandelt.

Staatsminister Weimar hat gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden deutlich gemacht, dass die Erhöhung der Schlüsselzuweisung in der Erwartung erfolge, dass sie zur Abdeckung von Fehlbeträgen und dem Abbau von Schulden verwendet werde.

In Bezug auf die verwaltungsmäßigen Abläufe im Zusammenhang mit der Auszahlung der zusätzlichen Schlüsselzuweisungen durch die Landräte an die kreisangehörigen Gemeinden werden folgende Hinweise gegeben:

1. Die Landräte erhalten zeitnah den Erlass über den kommunalen Finanzausgleich 2007 nach Berichtigungen und Nachtragshaushalt einschl. der Einzelberechnungsbögen A und G mit den Informationen über die endgültigen Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen. Diese Festsetzungen sind dergestalt bedingt, dass der Hessische Landtag die Erhöhung der Schlüsselzuweisungen gem. dem Entwurf der Hessischen Landesregierung beschließt.
2. Das HMdF stellt den Landkreisen Berechnungshilfen zur Verfügung, die das HMdF per E-Mail direkt den Landräten zukommen lässt.
3. Auf demselben Wege wird das HMdF die Landräte auch über die Wirksamkeit der Festsetzung nach erfolgter Beschlussfassung durch den Landtag informieren.

Ausweislich des Schreibens des HMdF sind die Regierungspräsidien gehalten, die erhöhten Schlüsselzuweisungen nach dem Parlamentsbeschluss unverzüglich zur Auszahlung zu bringen.

Soweit Kommunen die zusätzlichen Schlüsselzuweisungen – auf Gemeindeebene verrechnet mit der Kreis- und Schulumlage – nicht mehr im Jahr 2007 erhalten sollten, sind nach Auffassung des HMdF die erwarteten Beträge gleichwohl in der Jahresrechnung bzw. Ergebnisrechnung des Jahres 2007 zu berücksichtigen.

Im Anschluss geben wir das Schreiben des HMdF zur Kenntnis:

***„Kommunaler Finanzausgleich 2007 nach Berichtigungen und Nachtragshaushalt***

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*wie zwischenzeitlich u.a. durch die Information Ihrer Kommunalen Spitzenverbände bekannt geworden ist, hat die Landesregierung einen Nachtragshaushalt 2007 in den Hessischen Landtag eingebracht, der eine Erhöhung der Schlüsselzuweisungen auf 1.814 Mio. € vorsieht. Spätestens am 14. Dezember 2007 wird die dritte Lesung dieses Gesetzentwurfes erfolgen.*

*Die Landesregierung verbindet, wie Herr Staatsminister Weimar in der Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände am 21. August dieses Jahres erklärt hat, mit der Erhöhung der Schlüsselzuweisungen die Erwartung, dass sie zur Abdeckung von Fehlbeträgen und Abbau von Schulden verwendet wird.*

Um die Verwaltungsabläufe zu beschleunigen und die Auszahlung der zusätzlichen Schlüsselzuweisungen durch die Landräte an die kreisangehörigen Gemeinden noch in diesem Jahr zu ermöglichen, haben wir folgendes Verfahren gewählt:

1. In den nächsten Tagen werden die Landräte den Erlass über den Kommunalen Finanzausgleich 2007 nach Berichtigungen und Nachtragshaushalt erhalten sowie die Einzelberechnungsbögen A und G mit den Informationen über die endgültigen Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen. Die Festsetzung steht unter der Bedingung, dass der Hessische Landtag die Erhöhung der Schlüsselzuweisungen gemäß dem Regierungsentwurf beschließt.
2. Um die Berechnung der Überweisungen an die Gemeinden zu vereinfachen, erhält gleichzeitig jeder Landrat eine Exceltabelle mit den Informationen der im Januar 2007 vorläufig festgesetzten Schlüsselzuweisungen, den endgültigen Schlüsselzuweisungen und der Differenz sowie eine Tabelle mit den entsprechenden Informationen zu den Kreisumlagegrundlagen.

Damit eine schnelle Übermittlung dieser Tabellen gewährleistet ist, bitte ich Sie, uns unverzüglich die E-Mail-Adresse der verantwortlichen Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters anzugeben unter der E-Mail-Adresse:

***beate.berwein@hmdf.hessen.de***

3. Vom Beschluss des Landtages über die Erhöhung der Schlüsselzuweisungen und damit der Wirksamkeit der Festsetzung, werden wir Sie ebenfalls per E-Mail informieren.

Die Regierungspräsidien, die - nach Vorlage der entsprechenden E-Mail-Adressen - ebenfalls alle relevanten Daten als Exceltabelle zur Verfügung gestellt bekommen sollen, sind gehalten, die erhöhten Schlüsselzuweisungen nach Parlamentsbeschluss unverzüglich auszusahlen.

Wir bitten die Landräte, ihre Gemeinden über diese Vorgehensweise zu informieren. Wenn eine Kommune die zusätzlichen Schlüsselzuweisungen - auf Gemeindeebene verrechnet mit der Kreis- und Schulumlage - nicht mehr im Jahr 2007 erhalten sollte, hat sie die erwarteten Beträge gleichwohl in der Jahresrechnung bzw. in der Ergebnisrechnung des Jahres 2007 zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Gretz-Roth“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

**Dezernat 1-Dr.R./Rau.**

**Nr. 10 – ED 119 vom 30.11.2007**

ED 120

**Spielapparateststeuer;****hier: Anhängige vermeintliche Musterverfahren**

Nach Kenntnis der Geschäftsstelle hat der Bundesverband der Automatenunternehmer seine Mitglieder bzw. die in solchen Fragen üblicherweise tätigen Anwaltskanzleien darüber unterrichtet, dass vor dem Bundesverwaltungsgericht derzeit drei Verfahren i. S. Spielapparateststeuer anhängig seien, in denen die Zulassung der Revision gegen Urteile des OVG Nordrhein-Westfalen erstrebt werden. Hierzu werden die Az.: 9 B 43.07, 9 B 44.07 und 9 B 45.07 angegeben.

Im einschlägigen Musterschreiben heißt es dann:

*„In diesen Verfahren wird auch die für die rechtliche Zulässigkeit von Vergnügungssteuern relevante Rechtsfrage der fehlenden Abwälzbarkeit der Vergnügungssteuer auf den Endverbraucher thematisiert. Der Ausgang dieser Verfahren sollte abgewartet werden, zumal auch das beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.“*

Zu diesen Ausführungen ist Folgendes mitzuteilen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, NJW 1962, S. 1195), der sich das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung angeschlossen hat, gehört es zum herkömmlichen Bild der Vergnügungssteuer, dass sie nicht unmittelbar bei dem sich Vergnügenden, den sie im Grunde treffen sollen, sondern beim Veranstalter des Vergnügens erhoben wird. Kurz gesagt wird also durch die Spielapparateststeuer der Aufwand einer Besteuerung unterworfen, den der einzelne Spieler dadurch betreibt, dass er Einkommen für ein Spiel an einem Automaten aufwendet.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 13.04.2005, NVwZ 2005, S. 1316, 1319) erfasst ein an den Einspielergebnissen der Geräte anknüpfender Steuermaßstab den Vergnügungsaufwand des einzelnen Spielers besser als der Stückzahlmaßstab und bildet den Vergnügungsaufwand des Spieler proportional ab, weil sich der hohe Aufwand des viel Spielenden in höheren Einspielergebnissen des Aufstellers niederschlägt und hieraus eine höhere Steuerschuld erwächst.

In einer Parallelentscheidung führt das Bundesverwaltungsgericht aus (vgl. BVerwG, NVwZ 2005, S. 1322, 1324):

*„Die verfassungsrechtlich gebotene generelle Abwälzbarkeit der beim Automatenaufsteller erhobenen Steuer auf die Nutzer der Automaten als die eigentlichen Steuerträger ist als wirtschaftlicher Vorgang zu verstehen. Dabei bleibt es dem Steuerschuldner überlassen, den Steuerbetrag in die Kalkulation einzubeziehen und die Wirtschaftlichkeit seines Unternehmens auch dann zu wahren. Die rechtliche Gewähr, dass er den von ihm entrichteten Betrag immer von demjenigen erhält, der nach der Konzeption des Gesetzgebers letztlich die Steuer tragen soll, muss dem Steuerschuldner dabei nicht geboten werden. Für die erforderliche kalkulatorische Abwälzbarkeit genügt es, dass der Steuerschuldner nach Einstellung der Steuer in seine Selbstkosten durch geeignete Maßnahmen – Umsatzsteigerung oder Senkung sonstiger Kosten – die Wirtschaftlichkeit seines Unternehmens aufrechterhalten kann.“*

In einer Entscheidung des BVerwG vom 28.08.2007 (Az. 9 B 14.07 – KStZ 2007, S. 212, 213) hat das BVerwG seine Auffassung zu den rechtlichen Anforderungen an die kalkulatorischen Abwälzbarkeit der Spielapparatesteuer nochmals bestätigt.

Ausschlaggebend dafür, dass eine kalkulatorische Abwälzbarkeit der Spielapparatesteuer gegeben ist, ist also, dass es dem Steuerpflichtigen möglich sein muss, den Beruf des Automatenaufstellers weiter auszuüben.

Bedenken gegen die Abwälzbarkeit der Spielapparatesteuerschuld haben die Aufsteller insbesondere wiederholt unter dem Gesichtspunkt einer vermeintlichen Doppelbesteuerung durch die Erhebung der Umsatzsteuer erhoben. Hierzu hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof deutlich gemacht, dass die Bemessung der Spielapparatesteuerschuld anhand der Bruttokasse auf Grundlage eines tauglichen Maßstabs erfolge und insbesondere die Spielapparatesteuer nicht umsatzsteuerähnlich sei (vgl. HessVGH, HSGZ 2007, S. 205, 206 f.). Soweit gelegentlich in Verlautbarungen der Automatenaufstellerverbände darauf verwiesen wird, dass die grundsätzliche Frage der Zulässigkeit der Erhebung von Umsatzsteuer auf Erträge aus Spielautomaten nicht geklärt sei, ist darauf hinzuweisen, dass diese Frage nur auf dem Finanzrechtsweg (§ 33 FGO) geklärt werden kann und ihre Beantwortung der Rechtmäßigkeit der Heranziehung zur Zahlung der Spielapparatesteuer unter keinem denkbaren Gesichtspunkt vorgreiflich sein kann.

Soweit Automatenaufsteller bzw. deren Rechtsanwälte auf das „anhängige Musterverfahren“ vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) verweisen, ist darauf hinzuweisen, dass Gegenstand des Verfahrens ein Spielapparatesteuerrecht ist, das allein die Möglichkeit der Veranlagung nach Stückzahlen kennt. Dem genannten Verfahren vor dem BVerfG liegt ein Vorlagenbeschluss des Finanzgerichts (FG) Hamburg im Verfahren VII 293/99 zugrunde. Darin legt das FG Hamburg dem BVerfG die Frage vor, ob eine Bemessung der Steuer nach dem Hamburgischen Spielgerätesteuergesetz auf Grundlage eines Stückzahlmaßstabs verfassungskonform ist. Soweit Städte bzw. Gemeinden durch Erlass einer Ersetzungssatzung die Steuerbemessung auf Grundlage eines neuen, wirklichkeitsnäheren Steuermaßstabs verankert haben, kann das genannte Verfahren vor dem BVerfG unter keinem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt für die Beurteilung der Frage vorgreiflich sein, ob die Heranziehung zur Zahlung der Spielapparatesteuer rechtmäßig ist oder nicht.

Anträge auf Aussetzung der Vollziehung sollten nach wie vor unbedingt zurückgewiesen werden, da der HessVGH steuerliche Veranlagungen auf Grundlage von Satzungen, die unserem Satzungsmuster entsprechen, bislang weitestgehend und die Vorschriften unseres Satzungsmusters umfassend bestätigt hat.

Insoweit gilt die Empfehlung aus unserem Eildienst Nr. 10 – ED 84 – vom 23.08.2006 unverändert fort.

**ED 121****Jahressteuergesetz 2008**

Der Deutsche Bundestag hat sich mit dem Jahressteuergesetz 2008 befasst und gegenüber dem Regierungsentwurf einige Änderungen vorgenommen. In der Wirkung für einen vollen Veranlagungszeitraum (volle Jahreswirkung) ergeben sich Mindereinnahmen (bundesweit) für die Städte und Gemeinden von 69 Mio. Euro.

Die Gemeinden sind dabei insbesondere durch geringere Gewerbesteuereinnahmen betroffen. Von der finanziellen Verschlechterung von 69 Mio. Euro entfallen 62 Mio. Euro auf die Gewerbesteuer. Hintergrund dieser steuerlichen Mindereinnahmen der kommunalen Ebene ist eine erste Änderung der Unternehmenssteuerreform 2008. Gegenüber dem Unternehmenssteuerreformgesetz vom 14.08.2007 (!) erfolgt eine Absenkung des pauschalen Finanzierungsanteils aus Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens von 75% auf 65%.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

**Dezernat 1-Dr.R./Rau.****Nr. 10 – ED 121 vom 30.11.2007**

**ED 122****Steuerfreie Aufwandspauschale für ehrenamtliche Kommunalpolitiker erhöht**

Unser Bundesverband, der Deutsche Städte- und Gemeindebund, teilt mit, dass Bundesrat und Bundesregierung die Lohnsteuerrichtlinien 2008 zwischenzeitlich verabschiedet haben. Die Richtlinien werden demnächst im Bundessteuerblatt I veröffentlicht.

Mit der Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2008 wird eine Forderung des DStGB zur Stärkung des kommunalen Ehrenamts aufgegriffen. Der steuerfreie Mindestbetrag nach § 3 Nr. 12 EStG für ehrenamtliche Tätigkeiten im kommunalen Bereich wird von bisher 154 Euro monatlich auf 175 Euro monatlich ab dem Jahr 2008 angehoben. Damit können ehrenamtliche Kommunalpolitiker ab 2008 eine steuerfreie Aufwandsentschädigung von bis zu 2.100 Euro im Jahr erhalten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

**Dezernat 1-Dr.R./Rau.****Nr. 10 – ED 122 vom 30.11.2007**

ED 123

**Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" ab 2008**

Nach Mitteilung unseres Bundesverbandes, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, hat das Bundesministerium der Finanzen den Entwurf einer Rechtsverordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage im Jahr 2008 vorgelegt.

Danach soll der Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ wie bereits im Jahr 2007 auch im Jahr 2008 auf 6 Prozentpunkte festgesetzt werden.

Die Berechnung der Erhöhungszahl beruht auf der Steuerschätzung vom November 2007 für das Jahr 2008. Damit fließen den Ländern für das Jahr 2008 rd. 500 Mio. Euro aus den Kommunalhaushalten der deutschen Städten und Gemeinden zu.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

**Dezernat 1-Dr.R./Rau.**

**Nr. 10 – ED 123 vom 30.11.2007**

**ED 124****Überarbeitetes Satzungsmuster für die Erhebung der Hundesteuer liegt vor**

Zum 31.12.1998 wurde das Hessische Hundesteuergesetz aufgehoben. Soweit kreisangehörige Städte und Gemeinden die Hundesteuer erheben, erfolgt dies in aller Regel auf Grundlage des einschlägigen Satzungsmusters unserer Geschäftsstelle. Auf Grundlage der Satzung ist die Erhebung der Hundesteuer durch Städte und Gemeinden durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung im Wesentlichen bestätigt worden. In einigen Randbereichen gaben jüngst ergangene verwaltungsgerichtliche Entscheidungen jedoch Anlass, die Steuerbefreiungstatbestände, wie sie das Satzungsmuster bereits vorsieht, zu überarbeiten.

**Wir weisen darauf hin, dass es keinesfalls erforderlich ist, ohne besonderen Anlass die in Ihrer Stadt bzw. Gemeinde geltende Hundesteuersatzung dem neuen Satzungsmuster anzupassen. Eine solche Anpassung kann warten, bis beispielsweise Steuersätze erhöht werden u. ä..**

Das neue Satzungsmuster berücksichtigt die aktuelle verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Erhebung der Hundesteuer. Steuerbefreiungstatbestände sieht das neue Muster künftig für Konstellationen vor, in denen die Hundehaltung rein beruflich veranlasst ist (beispielsweise bei Diensthundeführern der Polizei von Bund und Land oder Wanderschäfern). Soweit Ihre Stadt bzw. Gemeinde, der eben ausgesprochenen Empfehlung folgend ihre jeweilige Satzung nicht anpasst, ist in Bezug auf solche Fälle im Veranlagungsverfahren wie folgt vorzugehen:

Macht eine Polizeibeamtin bzw. ein Polizeibeamter von Bund oder Land geltend, dass die Aufnahme des Hundes in den Haushalt allein beruflich veranlasst sei, ist von der Erhebung der Hundesteuer abzusehen, wenn

- der Hund von einem Polizei- oder Zollbeamten gehalten wird,
- der Hund auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt des Beamten aufgenommen wird,
- der Hund auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurde,
- der Hund im Eigentum des Dienstherrn verbleibt und
- die Unterhaltskosten im Wesentlichen auf öffentlichen Mitteln bestritten werden.

Entsprechende dienstliche Verpflichtungen bestehen nicht bei der Hundehaltung durch Forstbeamtinnen und Forstbeamte (vgl. HessVG, HSGZ 2003, S. 311, 312).

In Zweifelsfragen sollte, wie auch sonst, die Geschäftsstelle kontaktiert werden.

Das neue Satzungsmuster nebst umfangreichen Erläuterungen ist im Mitgliederbereich unserer Homepage [www.hsgb.de](http://www.hsgb.de) unter der Rubrik „Satzungsmuster“ ab sofort abrufbar.

Wir bitten um Kenntnisnahme.



**ED 125****Herstellen von Fotokopien an Fotokopiergeräten in Kindergärten**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat die Mitgliedsverbände darauf aufmerksam gemacht, dass die Zentralstelle Fotokopien an Schulen (ZFS) die Auffassung vertritt, dass zwar einerseits nach § 53 Abs. 3 Urhebergesetz (Vervielfältigung zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch) Vervielfältigungen von Auszügen eines Werkes insbesondere zu Bildungszwecken zulässig sind, andererseits aber nach § 54a Urhebergesetz (Vergütungspflicht für Vervielfältigung im Wege der Ablichtung) ein angemessenes Entgelt für das Betreiben eines Kopiergerätes in öffentlichen Bildungseinrichtungen zu entrichten ist.

Weitere Einzelheiten sind der folgenden Information des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 19.11.2007 zu entnehmen, auf die verwiesen wird.

**Dezernat 1-Bü.****Nr. 10 – ED 125 vom 30.11.2007**

ED 126

**Schreiben der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände an die Fraktionen des Deutschen Bundestages bzgl. der Revision bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

Die Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände hat sich mit dem zur Kenntnisnahme beifügten Schreiben vom 07.11.2007 bzgl. des Themas Revision bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an die Bundestagsfraktionen gewandt.

**Anlage**

**Dezernat 1-Bü**

**Nr. 10 – ED 126 vom 30.11.2007**

**ED 127****Hinweis auf die Verpflichtung zur Meldung an das Hessische Statistische Landesamt  
gem. § 102 i.V.m. § 169 Abs. 5 und 6 SGB VIII und i.V.m. § 15 Bundesstatistikgesetz**

Das Hessische Statistische Landesamt hat mit Schreiben vom 12.11.2007 zwecks Erhebung der gesetzlich vorgeschriebenen Daten Fragebögen bzgl. der Erfassung von Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, versandt.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet mit Bewilligung von Maßnahmen den betreffenden freien Trägern die Erhebungsunterlagen zuzureichen, deren Rücklauf zu überwachen und fristgemäß bis zum 01.02.2009 sowohl die eigenen als auch die geförderten Maßnahmen der freien Träger an das Hessische Statistische Landesamt in Wiesbaden zu melden.

Die betreffenden Unterlagen sind den zuständigen Stellen vom Hessischen Statistischen Landesamt zugereicht worden. Weitere Auskünfte erteilt ggf. das Hessische Statistische Landesamt unter der Tel.: 0611 / 3802-215, E-Mail: [jugendhilfe@statistik-hessen.de](mailto:jugendhilfe@statistik-hessen.de).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

**Dezernat 1-Bü****Nr. 10 – ED 127 vom 30.11.2007**

**ED 128****Erweiterter Unfallversicherungsschutz für aktive ehrenamtliche Feuerwehrangehörige**

Der GVV Kommunalversicherung VVaG hat in Ergänzung des gesetzlichen und zusätzlichen Unfallversicherungsschutzes gemäß §§ 2 SGB VII, 11 Abs. 5 HBKG ein Ergänzungsangebot für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erarbeitet, dass zur Abdeckung allgemeiner Lebensrisiken im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst dient. Das entsprechende Produkt beinhaltet:

10.000 Euro Kapitalzahlung für den Todesfall,

30.000 Euro Kapitalzahlung für den Invaliditätsfall

10 Euro Tagegeld ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit, längstens für ein Jahr.

Hiermit sollen Risiken abgedeckt werden, die aufgrund von Vorschädigung bzw. vorhandener Vorerkrankungen den Eintritt eines Dienstunfalles ausschließen. Da die konkreten Gesundheitsschäden in Ausübung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes erlitten wurden und in Anbetracht des moderaten Jahresbeitrages je versicherter Person von 3,21 Euro einschließlich Versicherungssteuer ist ein entsprechender Versicherungsabschluss zur Abdeckung bestehender Versicherungslücken als sinnvoll zu bezeichnen. Dieses auch vor dem Hintergrund des freiwilligen Engagements der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren in Hessen. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um freiwillige Leistungen handelt.

**Dezernat 2 - Hg/Sie****Nr. 10 – ED 128 vom 30.11.2007**

**ED 129****Feuerwehrgebührensatzung - Stundensätze und Vorhaltekosten**

In letzter Zeit sind vermehrt Widersprüche gegen Gebührenbescheide für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr gem. § 61 HBKG festzustellen gewesen, die insbesondere unter Bezugnahme auf die Gebührenhöhe ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip anführen. Dabei wurde insbesondere auf die Rheinland-Pfälzischen Entscheidungen des VG Neustadt an der Weinstraße (Urteil vom 25.06.2004, Az.: 7 K 3613/03. NW) und des OVG Koblenz (Urteil vom 18.11.2004, Az.: 12 A 11382/04) verwiesen. Entsprechend dieser Entscheidungen wurde die betriebswirtschaftliche Kostenermittlung der Gebührensätze in den zugrunde liegenden Gebührenverzeichnissen zur Feuerwehrgebührenordnung abgelehnt und die Berücksichtigung von sog. Vorhaltekosten nur im Verhältnis zu den Jahresstunden (8760 Stunden) für berücksichtigungsfähig angesehen.

Der VGH in Kassel hat sich nunmehr in seinem Urteil vom 22.08.2007 (Az.: 5 UE 1734/06) dieser Rechtsprechung auch für den hessischen Bereich angeschlossen. In der Entscheidung zugrunde liegenden Frankfurter Feuerwehrgebührensatzung sah der VGH keine wirksame Abrechnungsgrundlage, da die dort bezifferten Stundensätze sich als überhöht und ungültig erwiesen. Die Gebühren müssen gem. § 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) so kalkuliert sein, dass eine Kostenüberschreitung in nicht nur geringfügigem Umfang ausgeschlossen ist. Insofern ist eine Kostenerstattung grundsätzlich beschränkt auf die Deckung der entstandenen Kosten.

Der Hess. VGH geht davon aus, dass zu den „durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten“ deren Erstattung die Gemeinden gem. § 61 Abs. 2 und Abs. 3 HBKG verlangen können, nur der mit dem konkreten Einsatz verbundene „Werteverbrauch“ gehört. Die einsatzbedingte „Blockierung“ sowohl der Arbeitskraft des eingesetzten Personals als auch des jeweiligen Sachgutes lässt erstattungsfähige Kosten entstehen. Zu diesen Kosten zählen die auf die Einsatzzeit entfallenen anteiligen Personalkosten und die Vorhaltekosten bei eingesetzten Sachgütern. Ausgeschlossen ist hingegen eine über den Anteil der Einsatzzeit hinausgehende Abwälzung von Vorhaltekosten. Das bedeutet, dass für die Ermittlung der auf die einzelne Einsatzstunde entfallenen Kosten auf deren Verhältnis zur Gesamtstundenzahl des Jahres abgestellt wird. Eine Umlegung der Kosten allein auf die Zahl der insgesamt anfallenden Einsatzstunden der Fahrzeuge im Jahr verbietet sich nach Ansicht des Hess. VGH. Dies bedeutet, dass die Vorhaltekosten außerhalb der tatsächlichen Nutzung bei konkreten Feuerwehreinsätzen von den Gemeinden als Träger der Feuerwehr aufgrund der Kostentragungspflicht der Gebietskörperschaften (§ 60 Abs. 1 HBKG i. V. m. § 3 Abs. 1 HBKG) zu übernehmen sind.

Der Hess. VGH hat sich auch mit den Stundensätzen für den Personaleinsatz auseinandergesetzt und dabei festgestellt, dass ein Rückgriff auf die Personalkostentabellen nur insoweit zulässig ist, dass die Arbeitsplatzkosten nicht miteinbezogen werden. Die auf den Arbeitsplatz der Einsatzkraft entfallene Werteverbrauch lässt sich nach Ansicht des Hess. VGH nicht als Aufwand des konkreten Feuerwehreinsatzes bezeichnen, da die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und ihre Ausstattung auch während der Einsatzzeit für die sonstige Aufgabenwahrnehmung genutzt werden können.

Soweit entsprechend dieser gerichtlichen Vorgaben eine Überhöhung der Stundensätze in den Gebührenordnungen festzustellen ist, können diese nicht als wirksame Abrechnungsgrundlage für den Einsatz der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr herangezogen werden.

Darüber hinaus hat sich der Hess. VGH mit einer Fehlalarmierung im Sinne des § 61 Abs. 2 Nr. 6 HBKG auseinandergesetzt. Demnach liegt ein „Fehlalarm“ in diesem Sinne dann vor,

wenn der durch die Brandmeldeanlage gemeldete Brand in Wahrheit nicht vorliegt, gleichgültig, ob die Anlage dabei technisch korrekt, d. h. „ordnungsgemäß“, auf die mit einem Brand typischerweise verbundenen Sekundärerscheinungen wie z. B. Rauchentwicklung reagiert hat, oder ob sie bei ordnungsgemäßigem Funktionieren nicht hätte reagieren dürfen, so dass der Alarm auf einer technisch bedingten Fehlfunktion beruht. Ein Verschulden ist für die Kostenerstattungspflicht nicht notwendig.

Die vollständige Entscheidung werden wir demnächst in der HSGZ veröffentlichen.

**Dezernat 2 - Sie/Hg**

**Nr. 10 – ED 129 vom 30.11.2007**

ED 130

**Information betroffener Eigentümer von Kulturdenkmälern über eine geplante Ergänzung bzw. Vervollständigung des Denkmalsbuchs:**

Aus verschiedenen Teilen Hessens berichteten uns Mitgliedsstädte und –gemeinden, dass seitens des Landesamts für Denkmalpflege Hessen eine systematische Aufnahme der denkmalwerten Bausubstanz mit dem Ziel erfolgt, die Denkmaltopografie zu ergänzen bzw. zu vervollständigen. Im Rahmen der Herstellung des Benehmens nach § 10 Abs. 3 HDSchG wurden den jeweiligen Gemeinden Entwürfe von Objektbeschreibungen mit Fotos und Kartenwerk übersandt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. In diesen Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass das Manuskript lediglich dem amtsinternen Informationsaustausch diene und dessen Inhalt ohne Genehmigung des Landesamtes für Denkmalpflege nicht an Dritte weitergegeben werden dürfe. Die Eigentümer der Kulturdenkmäler sollten erst nach der abschließenden Erörterung der Anregungen und Bedenken der Gemeinden gemäß § 10 Abs. 4 HDSchG über die Denkmalqualität ihrer Gebäude informiert werden.

Dem Wunsch mehrerer Mitgliedsgemeinden folgend, hat die Geschäftsstelle ihre abweichende Rechtsauffassung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege schriftlich dargelegt. Unserer Auffassung nach ist es den betroffenen Städten und Gemeinden nicht untersagt, ihre Bürgerinnen und Bürger über eine beabsichtigte Aufnahme in das Denkmalsbuch zu unterrichten, solange nicht das Urheberrecht des Landesamtes für Denkmalpflege verletzt wird.

Mit Schreiben vom 13.11.1007 revidierte das Landesamt für Denkmalpflege seine bisherige Rechtsauffassung und teilte Folgendes mit:

*„Sehr geehrter Herr Backhaus,*

*herzlichen Dank für Ihr freundliches Schreiben vom 31.10.2007. Sie haben zu Recht einen Punkt aufgegriffen, der seit Jahren in unseren Anschreiben an die Gemeinden formularmäßig weitertransportiert wird, ohne einmal einer kritischen Revision unterzogen worden zu sein.*

*Die Formulierung, die ich im Übrigen nie ernsthaft bei den Gemeinden eingefordert habe, beruht auf einem ministeriellen Durchführungserlass aus dem Jahre 1987. In diesem Erlass hat das Ministerium für Wissenschaft und Kunst damals detaillierte Vorschriften für die Führung des Denkmalsbuches und die Benachrichtigung der Denkmaleigentümer gegeben. Sie war getragen von der Befürchtung, dass durch eine umfassende Beteiligung der Eigentümer und der kommunalen Öffentlichkeit und die dadurch möglicherweise eintretende zeitliche Verzögerung das Gesamtwerk der Denkmaltopographie gefährdet würde.*

*Seitdem haben sich zwei Dinge maßgeblich geändert. Zum einen ist, wie Sie richtig schreiben, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Eigentümer zu einer Selbstverständlichkeit geworden und Inbegriff demokratischer Teilhabe. Zum anderen ist das Gesamtwerk der Denkmaltopographie soweit vorangeschritten und ein solches Erfolgswerk, dass wir mit Stolz und Selbstbewusstsein auf die getane Arbeit zurückblicken können. Es spricht deshalb nichts dagegen, bei künftigen Bänden der Denkmaltopographie auch bereits vor der Drucklegung die betroffenen Eigentümer zu unterrichten. Ich bin daher damit einverstanden, wenn die Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung die betroffenen Eigentümer informieren. Andererseits fände ich es auch wünschenswert, wenn die an Denkmalschutz interessierten Kreise*

*der Gemeinden wie beispielsweise Heimat- und Geschichtsvereine etc. mit unseren Entwürfen vertraut gemacht würden.*

*Ich werde dafür Sorge tragen, dass bei dem künftigen Schriftverkehr mit den Gemeinden in punkto Benehmensherstellung dieser von Ihnen zu Recht beanstandete Satz herausgenommen wird, und werde dem Ministerium vorschlagen, den noch seit alters her transportierten Satz in den Denkmalsbuchrichtlinien zu streichen.*

*In der Hoffnung, mit diesen Maßnahmen Ihrem Anliegen Rechnung getragen zu haben verbleibe ich*

*mit freundlichen Grüßen*

*Prof. Dr. Gerd Weiß*

Wir bitten um Kenntnisnahme.

[Stichworte: Denkmalsbuch, Denkmaltopografie, Benehmen, Öffentlichkeitsbeteiligung]

**Dezernat 2 - Wb**

**Nr. 10 – ED 130 vom 30.11.2007**



ED 131

**Belästigungen durch Spiel- und Sportflächen**

Aufgrund verstärkter Anfragen aus dem Mitgliederbereich zu dieser Thematik, möchten wir darauf hinweisen, dass das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in einem Beschluss vom 22.08.2007 (Az.: 8 B 10784/07) entschieden hat, dass eine Spiel- und Sportfläche neben einer Wohnbebauung zulässig ist, wenn die Nutzung als Bolzplatz für die Nachbarschaft nicht zu unzumutbaren Belästigungen führt. Dies kann durch entsprechende Auflagen (beschränkte Nutzungszeiten etc.) gewährleistet werden.

Dem Beschluss lag folgender Sachverhalt zugrunde: Mehrere Anwohner eines Wohngebietes wendeten sich gegen eine Baugenehmigung zur Errichtung eines Multifunktionsplatzes. Die Anwohner befürchteten erhebliche Lärmeinwirkungen, die von den sportlichen und spielerischen Aktivitäten auf diesem Platz ausgehen. Die planende Gemeinde hat den Multifunktionsplatz im Rahmen eines Bebauungsplans für ein Schulgebiet als „öffentliche Grünfläche-Sportanlage“ festgesetzt.

Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 Baunutzungsverordnung ist ein Bolzplatz in einem allgemeinen Wohngebiet als „Anlage für sportliche Zwecke“ grundsätzlich zulässig (Bundesverwaltungsgericht, NVwZ 1992, S. 848).

Da anerkanntermaßen Bolzplätze, wegen der mit dem „Bolzen“ naturgemäß verbundenen Geräuscentwicklung, in hohem Maße konflikträchtig sind, begründet dies in der Praxis die Notwendigkeit, ausreichende Vorkehrungen zum Schutz der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung vor Störungen und Belästigungen vorzusehen. Dieser Anforderung kann dadurch ausreichend Rechnung getragen werden, dass der Baugenehmigung zum Schutz Auflagen beigefügt werden, die einen ausreichenden Schutz vor Lärmemissionen gewährleisten. Geeignete Auflagen, sind u. a. die Anlegung bepflanzter Erdböschungen, da solche die Aufprallgeräusche von Bällen erheblich reduzieren. Des Weiteren kann durch das Anbringen eines Drehkreuzes im Eingangsbereich des Bolzplatzes ein Befahren desselben mit Mopeds oder Motorrollern verhindert werden. Darüber hinaus können Beschränkungen der Nutzungszeiten des Bolzplatzes sowie eine Altersbeschränkung der Nutzer dieses Platzes zur Vermeidung von Belästigungen oder Störungen ausreichend beitragen. Sollte der Bolzplatz trotz dieser Auflagen missbräuchlich genutzt werden, ist ein Einschreiten von Polizei bzw. Ordnungsamt angezeigt.

Sobald uns die ausführliche Begründung zum Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz vorliegt, werden wir diese in der HSGZ veröffentlichen.

**Dezernat 2 - KK/Sie****Nr. 10 – ED 131 vom 30.11.2007**

**ED 132****E-Mail-Adressen der Stadtverordnetenvorsteher/innen und Gemeindevertretungsvorsitzenden**

Wir beabsichtigen den Stadtverordnetenvorsteher/innen und Gemeindevertretungsvorsitzenden die Termine für die Lehrgänge des HSGB per Mail zukommen zu lassen. Wir bitten Sie daher, falls eine E-Mail-Adresse bekannt ist, das beigefügte Formular ausgefüllt zurückzusenden.

**Dezernat 1/ RU****Nr. 10 – ED 132 vom 30.11.2007**

**Schelzke  
Geschäftsführender Direktor**

**Anlagen**

Stellenanzeigen

Beilage des Bundesanzeiger Verlags „Vergabe Navigator Sonderheft 2007“

Die Stadt **Raunheim** - Kreis Groß-Gerau/Hessen - hat ca. 15.000 Einwohner und verfügt über eine im Rhein-Main-Gebiet beispiellos optimale Verkehrsanbindung.

Raunheim entwickelt sich aktuell zu einem der gefragtesten Gewerbestandorte in der Region. Dementsprechend gewinnt die Stadt zunehmend an finanzieller Handlungsfähigkeit, die ambitionierte Investitionsvorhaben kurzfristig umsetzbar werden lässt. Eine schlanke Verwaltung arbeitet engagiert das reichhaltige Arbeitsprogramm ab, das sich die Stadt weitgehend selbst gegeben hat. Wer sich für eine leitende Tätigkeit in unserer Stadtverwaltung interessiert, muss daher zu überdurchschnittlichen Leistungen willens und in der Lage sein.

Bei der Stadtverwaltung ist zum nächstmöglichen Termin

### **die Stelle der/des**

### **Leiterin/Leiter des Fachbereichs I - *Zentrale Dienste und Finanzen* -**

zu besetzen.

Aufgabengebiet ist dabei die allgemeine Leitung des Fachbereichs mit folgenden Schwerpunkten:

- Kommunalverfassungs- und Verwaltungsrechtsangelegenheiten
- Zentrales Organisations- und Personalmanagement
- Vertretung gegenüber der Verwaltungsführung und den städtischen Gremien
- Entwicklung und Fortschreibung von Produktplan und Produktbeschreibungen
- Entwicklung, Fortschreibung und Festlegung von Leistungs-, Qualitäts- und Finanzzielen
- Zielvorstellungen und Leitlinien für den Fachbereich entwickeln
- Übernahme von Controllingaufgaben
- Entscheidungen in fachlichen, personellen, finanzwirtschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten vorbereiten und herbeiführen.
- Grundsatzfälle mitbearbeiten; Sachbearbeitung

Wir erwarten:

- einen verwaltungsfachlichen Studienabschluss (ggf. auch einen juristischen oder betriebswirtschaftlichen Studienabschluss, wenn entsprechende Verwaltungserfahrung vorhanden ist) bzw. vergleichbare Qualifikation, idealerweise mit fachbezogener Zusatzqualifikation
- fundierte mehrjährige Berufserfahrung in diesem Aufgabengebiet
- Verantwortungsbewusstsein, Führungskompetenz, Kreativität, Teamfähigkeit und Flexibilität
- sehr gute Fachkenntnisse
- hohe Leistungs- und Einsatzbereitschaft
- gute EDV-Kenntnisse

Wir bieten:

- ein abwechslungsreiches und interessantes Aufgabengebiet
- selbständiges Arbeiten
- weitreichendes Gestaltungspotenzial
- Die Anstellungsbedingungen entsprechen denen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst. Je nach Qualifikation ist eine Eingruppierung bis in die Entgeltgruppe 14 gegeben. Bei erfüllen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist die Beschäftigung in einem Beamtenverhältnis möglich.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (zu den insoweit bestehenden Anforderungen informiert der Bürgermeister der Stadt Raunheim) senden Sie bitte bis zum 31. Januar 2008 an den Magistrat der Stadt Raunheim, Personalabteilung, Postfach 1152, 65475 Raunheim

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter Telefon 06142/402-211

Die Gemeinde Mücke (Vogelsbergkreis) stellt zum nächst möglichen Termin

**eine/n Sachgebietsleiter/in im Bauverwaltungsbereich ein.**

Zu Ihren Aufgaben gehören:

- Bearbeitung von allgemeinen Aufgaben in der Bauverwaltung,
- Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes,
- Organisation und Abwicklung von städtebaulichen- und natur-
- schutzrechtlichen Planungsverfahren,
- Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften, allgemeiner
- Grundstücksverkehr,
- Umsetzung des Erschließungs- und Beitragsrechts,
- Bearbeitung von Baugenehmigungsverfahren im Rahmen der
- gemeindlichen Stellungnahme,
- Mitwirkung bei der Auftragsvergabe nach VOB, VOL und VOF,
- Wirtschaftsförderung,
- Erstellung von Verwaltungsvorlagen für die gemeindlichen Gremien,
- Sitzungsdienst in den gemeindlichen Gremien.

**Wir erwarten von Ihnen:**

- einen verwaltungsfachlichen Studienabschluss für den gehobenen
- nichttechnischen Dienst bzw. vergleichbare Qualifikation,
- Berufserfahrung in diesem Aufgabengebiet,
- Verantwortungsbewusstsein, Führungskompetenz, Kreativität,
- Teamfähigkeit und Flexibilität,
- sehr gute Fachkenntnisse,
- hohe Leistungs- und Einsatzbereitschaft,
- gute EDV-Kenntnisse
- Kenntnisse im Bereich der doppelten Haushaltswirtschaft

**Wir bieten Ihnen:**

- ein abwechslungsreiches und interessantes Aufgabengebiet,
- selbständiges Arbeiten,
- weitreichendes Gestaltungspotenzial
- die Entgeltzahlung erfolgt für Beamte nach den Besoldungsrichtlinien bis

A 11 bzw. für Arbeitnehmer nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt  
berücksichtigt.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum

31. Januar 2008 an den **Gemeindevorstand** der Gemeinde Mücke- Personalabteilung –Im  
Herrnhain 235325 Mücke

Für Auskünfte steht Ihnen Bürgermeister Weitzel unter Tel.-Nr. 06400/9102-11 zur  
Verfügung.

# Anlage zu ED 125



**DStGB**  
Deutscher Städte-  
und Gemeindebund

## BONNER BÜRO

**An die  
Mitgliedsverbände des  
Deutschen Städte- und Gemeindebundes**

DStGB  
Bonner Büro

Marlenstraße 6  
12207 Berlin

August-Bebel-Allee 6  
53175 Bonn

Telefon: 030-77307-0  
Telefax: 030-77307-200

Telefon: 0228-95962-0  
Telefax: 0228-95962-22

Internet: [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de)  
E-Mail: [dstgb@dstgb.de](mailto:dstgb@dstgb.de)

E-Mail: [dstgb\\_bonn@dstgb.de](mailto:dstgb_bonn@dstgb.de)

Datum  
19. November 2007

Aktenzeichen  
III/1 440-02 bu/wi

Bearbeiter/Durchwahl/E-Mail  
/- 15  
[simon.burger@dstgb.de](mailto:simon.burger@dstgb.de)

### Kopieren in Kindergärten

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

die Zentralstelle Fotokopien an Schulen (ZFS), eine Einrichtung der VG Wort, hat gegenüber der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände die Absicht bekundet, die Anzahl der in Kindergärten und anderen vorschulischen Einrichtungen vorhandenen Kopiergeräte festzustellen und zu ermitteln, in welchem Umfang auf diesen Vervielfältigungen aus urheberrechtlich geschützten Werken gefertigt werden. Dieses Ansinnen ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass nach Auffassung der ZFS das Anfertigen von Kopien zur Weitergabe an die Kinder einer Kindergartengruppe

- einerseits zwar nach § 53 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz (UrhG) unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne vorherige Einwilligung des Rechteinhabers zulässig ist,
- andererseits dafür aber eine angemessene Vergütung im Sinne von § 54a Abs. 2 UrhG fällig wird, die von dem Betreiber des jeweiligen Kopiergerätes zu entrichten ist.

Dabei geht die ZFS davon aus, dass es sich bei Kindergärten um „Bildungseinrichtungen“ im Sinne des UrhG handelt. Demgegenüber sind die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam der Auffassung,

- dass Kindergärten keine „Bildungseinrichtungen“ im urheberrechtlichen Sinne darstellen und
- dass Vervielfältigungen in Kindergärten vergütungsfrei angefertigt werden können – allerdings nur in begrenztem Umfang.

Ergänzend verweisen wir auf den bisherigen Schriftverkehr zwischen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der ZFS, in dem unser Rechtsstandpunkt zusätzlich verdeutlicht wird (Anlage).

### 1. Kindergärten sind keine „Bildungseinrichtungen“ im Sinne des Urheberrechts

Gemäß § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG ist es zulässig, Kopien von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch „im Schulunterricht, in nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl“ herzustellen. Insoweit handelt es sich um eine Ausnahme von dem ansonsten strikt zu beachtenden Verbot, Kopien aus urheberrechtlich geschützten Werken ohne Einwilligung des Rechteinhabers anzufertigen (gesetzliche Lizenz). Die Interessen der Urheber werden dadurch gewahrt, dass ihnen – gleichsam im Gegenzug – ein Anspruch auf angemessene Vergütung eingeräumt wird. Dieser Anspruch nach § 54a Abs. 2 UrhG besteht neben dem Anspruch gegenüber den Herstellern von Kopiergeräten (dazu § 54a Abs. 1 UrhG) und richtet sich gegen den jeweiligen Betreiber, § 54a Abs. 2 UrhG bezieht sich auf die bereits genannten Einrichtungen und fasst sie unter dem Begriff „Bildungseinrichtung“ zusammen.

Sowohl im Hinblick auf die Reichweite der gesetzlichen Lizenz nach § 53 Abs. 3 UrhG als auch auf die Reichweite der damit korrespondierenden Vergütungspflicht nach § 54a Abs. 2 UrhG kommt es mithin auf die Frage an, ob Kindergärten „Bildungseinrichtungen“ im Sinne dieser Vorschriften sind. Das ist nicht der Fall.

Insoweit ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Aufzählung der in beiden Vorschriften genannten Einrichtungen abschließend und nicht etwa nur beispielhaft gemeint ist. Die §§ 53 Abs. 3, 54a Abs. 2 UrhG erfassen also keineswegs alle Institutionen, in denen – im weitesten Sinne – Bildungsinhalte vermittelt werden, sondern nur die im Einzelnen ausdrücklich bezeichneten Schulen und Hochschulen sowie die Einrichtungen der Berufsbildung und der sonstigen Aus- und Weiterbildung. Wenn diese Einrichtungen in § 54a Abs. 2 UrhG in einem Klammerzusatz zusammenfassend als „Bildungseinrichtungen“ bezeichnet werden, so ändert dies nichts an dem abschließenden Charakter der Aufzählung. Es lag nicht in der Absicht des Gesetzgebers, damit sämtliche Institutionen zu erfassen, in denen – im weitesten Sinne – Bildungsinhalte vermittelt werden. Dementsprechend besteht in der Literatur Einigkeit, dass eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs beider Vorschriften auf mit den ausdrücklich genannten lediglich vergleichbare Einrichtungen nicht in Betracht kommt.

Da Kindergärten weder Schulen darstellen noch der Berufsbildung dienen, wären sie deshalb nur dann von §§ 53 Abs. 3, 54a Abs. 2 UrhG erfasst, wenn es sich um Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung im Sinne des Urheberrechts handelte. Davon ist indes nicht auszugehen. Mit Blick auf den Begriff der „Weiterbildung“ versteht sich das von selbst. Weiterbildung meint den Erwerb von Kenntnissen und Qualifikationen nach Abschluss einer ersten Bildungsphase in Schule, Hochschule und Berufsausbildung (vgl. dazu § 1 Abs. 2 des Weiterbildungsgesetzes NRW). Darum geht es in Kindergärten und ähnliche Einrichtungen ersichtlich nicht.

Kindergärten lassen sich aber auch nicht unter den Begriff der „Ausbildungseinrichtung“ subsumieren. Der Begriff der „Ausbildung“ findet auch in zahlreichen anderen Vorschriften Verwendung, und zwar stets ersichtlich ohne jeden Bezug zu Kindergärten (vgl. etwa § 10 TzBfG, § 17 AufenthG, §§ 102, 236, 318 u. a. SGB III). Der Begriff wird vielmehr immer im Zusammenhang mit der Vermittlung von Qualifikationen und Kenntnissen ver-

wendet, die – im weiteren Sinne – der Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit dienen. Dass mit der Bezeichnung „Ausbildungseinrichtung“ keine Kindergärten gemeint sind, erschließt sich im Übrigen auch aus den Gesetzgebungsmaterialien zu § 53 Abs. 3 UrhG. Dort heißt es, dass mit der Erwähnung der Einrichtungen der Aus-, Weiter- und Berufsbildung „der Gesamtbereich der Berufsbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, also auch die betriebliche Unterrichtung von Auszubildenden in Betrieben und überbetrieblichen Ausbildungsstätten“ erfasst sei (BT-Drs. 10/3360, S. 19).

Als Ergebnis ist damit festzuhalten, dass Kindergärten und vergleichbare vorschulische Einrichtungen keine Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung iSd Urheberrechts sind. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Bildungsauftrag von Kindergärten in letzter Zeit verstärkt betont und auch einen Niederschlag in § 20 Abs. 2 und 3 SGB VIII gefunden hat und sie deshalb als Institutionen qualifiziert werden können, in denen auch Bildungsinhalte vermittelt werden. Ihre Einbeziehung in die gesetzliche Lizenz nach § 53 Abs. 3 UrhG und in die Vergütungspflicht nach § 54a Abs. 2 UrhG lässt sich nicht im Wege der erweiternden Auslegung dieser Vorschriften bewerkstelligen, sondern würde eine Änderung des Gesetzestextes erforderlich machen.

## 2. Kopien zum sonstigen eigenen Gebrauch

Auch wenn damit Vervielfältigungen aus urheberrechtlich geschützten Werken zur Verwendung in Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen nicht in den Anwendungsbereich der gesetzlichen Lizenz nach § 53 Abs. 3 UrhG fallen, bedeutet das nicht, dass sie nur mit vorheriger Einwilligung des Berechtigten zulässig wären. Das Gesetz lässt nämlich – neben dem hier nicht einschlägigen Kopieren zum persönlichen Gebrauch (§ 53 Abs. 1 UrhG) – auch das Anfertigen von Kopien zum sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 UrhG) zu.

Diese Schrankenbestimmung des Urheberrechts gestattet es, kleinere Teile eines erschienenen Werkes oder einzelne Beiträge aus Zeitschriften und Zeitungen zu kopieren. Diese Kopien dürfen nicht nur von demjenigen genutzt werden, der sie angefertigt hat, sie dürfen vielmehr auch an andere Personen weitergeben werden. Bei den Empfängern der Kopien darf es sich allerdings nicht um beliebige Dritte handeln. Vielmehr muss zwischen demjenigen, der die Kopien anfertigt, und den Empfängern eine enge organisatorische Verbindung bzw. ein Näheverhältnis bestehen, wie das im Verhältnis der Erzieherinnen und Erzieher zu den Kindern ihrer Gruppe der Fall ist. Dass der Rechtsbegriff „zum (sonstigen) eigenen Gebrauch“ eine solche Form der Weitergabe umfasst, ergibt sich bereits aus § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG, der – wie gesehen – das Anfertigen von Kopien „zum eigenen Gebrauch im Schulunterricht“ gestattet und damit ebenfalls voraussetzt, dass eine Lehrkraft für ihre Schüler Kopien anfertigt und an diese verteilt. Insbesondere vor diesem Hintergrund erscheint unverständlich, warum die ZFS die Anwendung des § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 UrhG auf die Kopiertätigkeit in Kindergärten kategorisch ablehnt.

Unbedingt zu beachten ist allerdings, dass § 53 Abs. 2 UrhG stets nur die Anfertigung „einzelner Vervielfältigungsstücke“ erlaubt. Das Gesetz enthält sich damit zwar einer genauen Festlegung der Anzahl der Herstellungsstücke, stellt aber klar, dass nicht unbegrenzt kopiert werden darf. Wo diese Grenze zu ziehen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Der Bundesgerichtshof hat in einem älteren Urteil entschieden, dass nicht mehr als sieben Kopien angefertigt werden dürften. Demgegenüber wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass eine starre Orientierung an der Zahl Sieben nicht angemessen sei. Maßgeblich sei vielmehr der Zweck der Vervielfältigung, so dass ggf. auch die Anfertigung von zehn Vervielfältigungsstücken zulässig sei (Lüft, in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, § 53 Rn. 15 iVm Rn. 7).



Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass in Kindergärten und ähnlichen kommunalen Einrichtungen jedenfalls nicht mehr als zehn Kopien einer urheberrechtlich geschützten Vorlage gefertigt werden dürfen. Jede darüber hinausgehende Kopiertätigkeit dürfte voraussichtlich das Urheberrecht verletzen.

### 3. Weiteres Vorgehen

Nach der Rechtsauffassung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ist mithin das Anfertigen von Kopien in Kindergärten und vergleichbaren kommunalen Einrichtungen in den vorstehend aufgezeigten Grenzen zustimmungs- und vergütungsfrei zulässig. Wir gehen davon aus, dass diese Grenzen in der Praxis nicht überschritten werden.

Im Übrigen hat die ZFS ihre Absicht mitgeteilt, sich an ausgewählte Kommunen zu wenden, um den behaupteten Anspruch auf eine Betreibergebühr geltend zu machen. Vor diesem Hintergrund ist darauf hinzuweisen, dass Kindergärten nicht der Auskunftspflicht gemäß § 54g Abs. 2 UrhG unterliegen. Vielmehr folgt aus unseren Ausführungen (s.o. 1.), dass dieser Auskunftsanspruch, der grundsätzlich gemäß § 54h UrhG durch die ZFS geltend gemacht werden kann, nicht gegenüber Kindergärten besteht, da diese keine „Einrichtungen im Sinne des § 54a Abs. 2 S. 1 UrhG“ sind.

Sollten Sie für die Zukunft das Bedürfnis sehen, Kopien auch über die derzeitige Begrenzung auf „einzelne Vervielfältigungsstücke“ hinaus anzufertigen, so wäre zu überlegen, den Anwendungsbereich der gesetzlichen Lizenz nach § 53 Abs. 3 UrhG durch eine klarstellende Gesetzesänderung auch auf Kindergärten und ähnliche vorschulische Einrichtungen auszudehnen. Das hätte allerdings voraussichtlich zur Konsequenz, dass Kindergärten dann für alle von ihnen gefertigten Kopien aus urheberrechtlich geschützten Werken eine angemessene Vergütung zu entrichten hätten. Diese Vergütung beträgt gegenwärtig 0,0103 Euro bei einfarbigen und 0,0206 Euro bei mehrfarbigen Kopien. Aufgrund der zum 1.1.2008 in Kraft tretenden Änderungen des Urheberrechts werden die Vergütungssätze künftig in Form von Tarifen durch die Verwertungsgesellschaften festgelegt werden.

Für Ihre Stellungnahmen und Anregungen bis zum 14.12.2007 sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Portz

**Schreiben der ZFS vom 16.07.2007:**

*„Sehr geehrte Damen und Herren,*

*die Änderungen in den Bildungs- und Erziehungsplänen in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung lassen vermuten, dass in diesen Bereichen in zunehmendem Maße Kopien aus urheberrechtlich geschützten Werken verwendet werden. Als Beispiel sei auf den „Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan“ hingewiesen, wo unter Ziff. 7 „Eigenständige Bildungsbereiche, die auch als Vorbereitung auf die Anforderungen in der Schule verstanden werden können“ aufgezählt sind, darunter u. a. „Sprache und Literacy“. Der vorschulische Unterricht gewinnt danach immer mehr an Bedeutung (vgl. auch § 22 Abs. 2 SGB VIII).*

*Es ist davon auszugehen, dass urheberrechtsrelevante Kopien zur Verwendung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspläne in Kindertageseinrichtungen unter die gesetzliche Lizenz von § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG fallen (Schricker/Loewenheim § 53 Rdz. 37 i.V. mit Schricker/Melichar § 46 UrhG Rdz. 8). Danach dürfen urheberrechtsrelevante Kopien in diesem Rahmen zwar ohne Genehmigung der Rechteinhaber gefertigt und genutzt werden, hierfür ist jedoch eine „angemessene Vergütung“ zu bezahlen (§ 54a Abs. 2 UrhG). Die Höhe dieser Vergütung ist derzeit vom Gesetzgeber festgelegt (Anlage zu § 54d UrhG). Diese Vergütungsansprüche können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden (§ 54h Abs. 1 UrhG). Die Verwertungsgesellschaften haben sich zu diesem Zweck zu der Zentralstelle Fotokopieren an Schulen zusammengeschlossen. § 54g UrhG gibt einen umfassenden Auskunftsanspruch. Die ZFS vertritt insoweit die Rechte aller Berechtigten (§ 13b Abs. 1 und 2 WahrnG).*

*Im Hinblick auf die Treuhandstellung gegenüber den von uns vertretenen Autoren und Verlagen sind wir gehalten, festzustellen, inwieweit tatsächlich urheberrechtsrelevante Kopien in Kindergärten und anderen vorschulischen Einrichtungen gefertigt werden. Wir müssen daher zunächst feststellen, wie viele Kopiergeräte in Kindergärten und vorschulischen Einrichtungen überhaupt vorhanden sind und ob und in welchem Umfang auf diesen Geräten Vervielfältigungen aus urheberrechtlich geschützten Werken gefertigt werden.*

*Dabei wäre es sicher zweckmäßig, wenn das Prozedere zur Erlangung dieser Auskünfte mit Ihnen abgestimmt und damit vereinfacht werden könnte. Wir schlagen daher vor, dass wir uns über diesen Themenkomplex zunächst in einem persönlichen Gespräch unterhalten. Wir wären Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie uns zwecks Vereinbarung eines Termins anrufen oder aber uns die zuständige Stelle in Ihrem Haus benennen würden.*

*Mit freundlichen Grüßen“*

**Schreiben der Bundesvereinigung vom 15.08.2007:**

*„Anrede,*

*die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände begrüßt, dass Sie bereit sind, das Verfahren zur Erlangung der von ihnen begehrten Informationen mit uns*

abzustimmen. Gerne stehen wir auch für das von Ihnen angeregte persönliche Gespräch zur Verfügung. Um den Verfahrensaufwand möglichst gering zu halten und insbesondere die interne Abstimmung im Rahmen der Bundesvereinigung, die sich aus drei autonomen Verbänden zusammensetzt, zu erleichtern, wäre es jedoch hilfreich, wenn Sie Ihr Anliegen, insbesondere das Konzept der geplanten Erhebung, konkretisieren könnten. Vorab erlauben wir uns den Hinweis, dass sich zum einen nicht alle Kindergärten in kommunaler Trägerschaft befinden. Zudem verfügt keiner der drei kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene über ein Verzeichnis aller kommunalen Kindergärten. Erste Erkundigungen unsererseits haben jedenfalls den Befund ergeben, dass der Einsatz von Vervielfältigungsgeräten in Kindergärten gegenüber dem entsprechenden Nutzungsumfang an Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen verschwindend gering ist.

Zu Ihren Ausführungen zur Rechtslage ist aus unserer Sicht insbesondere Folgendes anzumerken: Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände teilt nicht Ihre Grundannahme, nach der Kindergärten von der für „Bildungseinrichtungen“ geltenden Pflicht zur Entrichtung einer Betreiberabgabe gemäß § 54a Abs. 2 Alt. 1 UrhG erfasst sind. Nach unserer Rechtsauffassung steht schon der Wortlaut der Vorschrift einer erweiternden Auslegung unter Einbeziehung der Kindergärten entgegen. Hätten Kindergärten der Betreiberabgabe unterstellt werden sollen, so hätte eine ausdrückliche Nennung neben „Schulen, Hochschulen“ in der Legaldefinition „(Bildungseinrichtungen)“ nahe gelegen. Dass an Kindergärten vereinzelt im weitesten Sinne unterrichtsähnliche Betreuungsformen angeboten werden, ist keine neue Entwicklung und war auch dem Gesetzgeber bei der letzten Neufassung des UrhG bekannt.

Als Ausnahmenvorschrift ist die abschließende Aufzählung der Bildungseinrichtungen auch nicht im Wege der Analogie auf Kindergärten auszudehnen. Denn das Verhältnis zwischen § 53 und § 54a UrhG ist dadurch gekennzeichnet, dass grundsätzlich die gemäß § 53 zustimmungsfreie Nutzung von Urheberrechten durch Entrichtung der Geräteabgabe gemäß § 54a Abs. 1 abgegolten ist. Ausweislich der amtlichen Begründung ging der Gesetzgeber davon aus, dass nur bei Großbetreibern mit entsprechenden Vervielfältigungszahlen die Urheberrechtsnutzung mit der pauschalen Geräteabgabe allein nicht abgegolten und daher zusätzlich eine Betreiberabgabe gemäß § 54a Abs. 2 UrhG zu entrichten ist (BT-Drs. 10/837). Aus der Privilegierung in Form der gesetzlichen Lizenz folgt daher keineswegs zwingend die Pflicht zur Entrichtung der Betreiberabgabe. Zudem scheidet nach allgemeiner Auffassung sogar eine Ausdehnung der Betreiberabgabe auf Großbetreiber (Beispiel: Behörden) aus, soweit sie nicht ausdrücklich in § 54a Abs. 2 UrhG genannt sind. Erst recht ist eine Ausdehnung auf die nur in geringem Umfang kopierenden Kindergärten ausgeschlossen. Vielmehr sind insofern die Interessen der Urheberrechtsinhaber bereits durch die Entrichtung der pauschalen Geräteabgabe gewahrt.

#### Schreiben der ZFß vom 10.09.2007

„Anrede,

ich bestätige dankend den Eingang Ihres Schreibens vom 15.8. d. J. und freue mich, dass Sie bereit sind über das Verfahren zur Erlangung der gewünschten

Informationen über das Kopieren in Kindergärten u. ä. Einrichtungen mit uns ein persönliches Gespräch zu führen. Sinn eines solchen Gespräches sollte es gerade sein, gemeinsam ein Konzept für eine entsprechende Erhebung zu entwickeln. Jedenfalls sollte eine solche Erhebung möglichst einfach, also mit wenig Kosten- und Verwaltungsaufwand durchgeführt werden. Dies geht nur im Rahmen einer Stichprobenermittlung, wobei sicher gerade die Auswahl der Stichproben in diesem Bereich schwierig ist. Auf ähnliche Weise hat jedenfalls die KMK mittels eines „Musterfragebogens zu § 52a UrhG für Schulen“ eine einfache Umfrage an – je nach Schultyp – ein bis drei Prozent aller Schulen gerichtet.

Ihren Ausführungen zur Rechtslage vermag ich nicht zu folgen. Kindergärten können gerade als – wie Sie schreiben – „im weitesten Sinne unterrichtsähnliche Betreuungsformen“ unter den Begriff „sonstige Ausbildung“ gem. § 54a Abs. 2 UrhG fallen. Dazu bedarf es keiner „erweiternden Auslegung“. Vor allem aber fallen Kindergärten unter den Begriff der „nichtgewerblichen Einrichtung der Ausbildung“ in § 54 Abs. 3 Z. 1 UrhG. Selbst wenn – wie Sie annehmen – in Kindergärten nur in geringem Umfang urheberrechtsrelevant kopiert wird, wäre dies für die Einordnung unter § 54a irrelevant: „Auf die Größe der Bildungseinrichtung und den Umfang der Kopiertätigkeit kommt es nicht an, diese sind aber für die Berechnung der Höhe der Vergütung nach § 54d Abs. 2 von Bedeutung“ (Schricker/Loewenheim, § 54a Rdz. 13). Würden Kindergärten nicht unter § 53 Abs. 3 Z. 1 fallen, wären Kopien urheberrechtsgeschützter Vorlagen etwa für eine Kindergartengruppe ohne ausdrückliche Genehmigung der Rechteinhaber unzulässig. Insbesondere wären solche Kopien nicht durch § 53 Abs. 1 UrhG abgedeckt, weil es sich nicht um „einzelne Vervielfältigungen“ handelt (vgl. BGH NJW 1978, 2596 – Vervielfältigungssücke). Fotokopien urheberrechtlich geschützter Vorlagen für eine ganze Kindergartengruppe wären also – ohne individuelle Genehmigung – rechtswidrig. Die Gerätevergütung gemäß § 54 UrhG ändert daran nichts, denn diese wird ja nur für durch § 53 UrhG gestattete Vervielfältigungen bezahlt. Dies wäre ein Ergebnis, das sicherlich auch nicht im Interesse der Träger der Kindergärten wäre.

Ich schlage vor, dass wir uns über die Gesamtproblematik möglichst bald in einem persönlichen Gespräch unterhalten und werde Sie deshalb zwecks Vereinbarung eines Termins anrufen.

Mit freundlichen Grüßen"

#### Schreiben der Bundesvereinigung vom 26.09.2007

„Anrede,

die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bestätigt dankend den Eingang Ihres oben genannten Schreibens. Aufgrund Ihrer Ausführungen sehen wir jedoch keine Veranlassung, von der unsererseits bereits mit Schreiben vom 15.08.2007 dargelegten Rechtsauffassung abzurücken. Insbesondere finden wir für die in Ihrem Schreiben anklingende Dichotomie nach dem Grundsatz „entweder Genehmigungspflicht oder Betreiberabgabe“ keine Grundlage im Gesetz. Vielmehr haben wir bereits in unserem letzten Schreiben dargelegt, dass aus der Privilegierung in Form der gesetzlichen Lizenz keineswegs zwingend die Pflicht zur Entrichtung der Betreiberabgabe folgt und dies ausführlich begründet. Die folgenden Klarstellungen und Ergänzungen erscheinen nunmehr geboten:

### **1. Betreiberabgabe gemäß § 54a Abs. 2 UrhG**

Ihrer Aussage, nach der Kindergärten unter den Begriff der „sonstigen Ausbildung“ gemäß § 54a Abs. 2 UrhG fallen, können wir uns nicht anschließen. Einer Subsumtion der Vorschulbetreuung unter die möglichen tatbestandlichen Alternativen, insbesondere den Begriff der Ausbildung, steht schon der Gesetzeswortlaut entgegen. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bildet die Ausbildung einen spezifischen Teilbereich des umfassenderen Begriffs der Bildung. Die Ausbildung beginnt regelmäßig erst nach dem Abschnitt der Schulbildung, jedenfalls nicht vorher. Dabei besteht die pädagogische Zielrichtung in der standardisierten Vermittlung von spezifischen Fähigkeiten zur Berufsausübung.

Die von Ihnen vertretene Rechtsauffassung lässt sich daher nur im Wege der Rechtsfortbildung, die allein der Rechtsprechung oder dem Gesetzgeber zusteht, ableiten. Insofern ist jedoch im Rahmen der Ermittlung von Sinn und Zweck der maßgeblichen Vorschrift zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber, wie bereits in unserem letzten Schreiben ausgeführt, davon ausging, dass nur bei Großbetreibern mit entsprechenden Vervielfältigungszahlen die Urheberrechtsnutzung mit der pauschalen Geräteabgabe allein nicht abgegolten und insofern ausnahmsweise eine Betreiberabgabe zu entrichten ist. In diesem Kontext der teleologischen Auslegung kommt daher sehr wohl die Tatsache zum Tragen, dass an Kindergärten – wenn überhaupt – nur in geringem Umfang urheberrechtsrelevant kopiert wird. Insofern ist anzumerken, dass Lerngruppen – die nicht mit den regulären Kindergartengruppen zu verwechseln sind – eine maximale Größe von acht Kindern haben, dass Vorschulkinder nicht lesen können und dass daher kaum ein Kindergarten über einen eigenen Kopierer verfügt.

Eine Erstreckung der Betreiberabgabe auf Kindergärten entgegen dem Wortlaut und dem Zweck der einschlägigen Vorschrift und entgegen der bisherigen Rechtspraxis wäre allein Sache des Gesetzgebers. Dieser hat sich jedoch im Rahmen des inzwischen abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung des Urheberrechts durch das „Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ dagegen entschieden, den Anwendungsbereich der Betreiberabgabe entsprechend auszuweiten.

Im Ergebnis weisen wir die Verpflichtung der Kindergärten zur Entrichtung einer Betreiberabgabe zurück.

### **2. Gesetzliche Lizenz gemäß § 53 UrhG**

Nicht folgen können wir Ihnen auch in Ihrer Auffassung, die Anfertigung von Kopien in Kindergärten wäre nur dann im Rahmen einer gesetzlichen Lizenz – also ohne vorherige Zustimmung des Rechtsinhabers – zulässig, wenn Kindergärten unter den Begriff der „nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung“ in § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG subsumiert werden könnten.

Die gesetzliche Lizenz für das Kopieren in Kindergärten ergibt sich vielmehr aus der Vorschrift des § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 lit a) UrhG, deren Tatbestandsvoraussetzungen sämtlich erfüllt sind. Ihrer Anwendung steht insbesondere nicht entgegen, dass sie nur die Herstellung „einzelner Vervielfältigungsstücke“ gestattet. Aufgrund dieser Beschränkung lässt sich in der Tat die Ausdehnung des Anwendungsbereichs von § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 lit a) UrhG auf die Kopiertätigkeit insbesondere in Schulen, in denen heute zum Teil die Verwendung von Kopien in größerem Umfang zum Unterrichtsalltag gehört, nicht rechtfertigen. In den Kindergärten stellt sich die Lage dagegen ganz anders dar. Wie bereits hervorgehoben, wird an Kindergärten aus den oben genannten Gründen nicht in nennenswertem Umfang kopiert. Sofern überhaupt Kopien gefertigt werden, bleibt ihre

Anzahl innerhalb des durch den unbestimmten Rechtsbegriff „einzelne Vervielfältigungsstücke“ gezogenen, jeweils nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmenden Rahmens.

Auch sind die betroffenen Kinder keine Dritte, an die Kopien im Rahmen des (sonstigen) eigenen Gebrauchs nicht weitergegeben werden dürften. Dies macht schon der Vergleich mit § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG deutlich, der auch die Weitergabe an Schüler im Rahmen des Eigengebrauchs (i.S.d. amtl. Überschrift) zulässt. Die Kopiertätigkeit in Kindergärten ist also sehr wohl von der gesetzlichen Lizenz gemäß § 53 UrhG umfasst, und zwar ohne dass es auf § 53 Abs. 3 UrhG ankäme.

### **3. Weiteres Vorgehen**

Vor dem Hintergrund der fortbestehenden Differenzen hinsichtlich der maßgeblichen Anspruchsvoraussetzungen der Betreiberabgabe sehen wir keine Veranlassung zur Unterstützung der von Ihnen geplanten Erhebung. Zudem werden wir die Träger vorschulischer Betreuungseinrichtungen in unserem Mitgliedsbereich über die Ihrerseits angekündigte Geltendmachung einer Betreiberabgabe unterrichten und unsere entgegenstehende Rechtsauffassung mitteilen.

Für Rückfragen stehen wir weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen“

### **Schreiben der ZFS vom 18.10.2007**

„Anrede,

ich bestätige dankend den Eingang Ihres Schreibens vom 26.9. d. J. Ihre dort enthaltenen Rechtsausführungen vermögen allerdings nicht zu überzeugen. Wenn für eine ganze Kindergartengruppe Kopien von urheberrechtlich geschützten Vorlagen gemacht werden, so gibt es nur die Alternative:

- entweder dies fällt unter die gesetzliche Lizenz von § 54 Abs. 2 UrhG (mit der Konsequenz der Vergütungspflicht nach § 54a Abs. 2 UrhG) oder
- diese Vervielfältigungen bedürfen der individuellen Lizenzierung durch den Rechteinhaber.

Zu Unrecht gehen Sie unter Ziff. 2. Ihres Schreibens davon aus, dass Kopieren in Kindergärten sei durch § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4a UrhG abgedeckt. Diese Rechtsauffassung ist abwegig, denn danach müsste entweder das Kind selbst die Kopie zum eigenen Gebrauch vornehmen oder aber diese in Auftrag geben. Mit den Worten von Schricker/Loewenheim (§ 53 UrhG Rdz. 19): „Die Tätigkeit des Dritten muss sich dabei im Rahmen einer konkreten Anweisung zur Herstellung eines bestimmten Vervielfältigungsstücks für den vom Gesetz begünstigten Nutzer halten (BGBH GRUR 1977, 459/462)“. Es kann wohl nicht bestritten werden, dass dies nicht Praxis in Kindergärten ist.

Es bleibt also nur die Privilegierung von § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG. Der Begriff der Ausbildung deckt auch den Begriff der Unterrichtung in Kindergärten u.ä. ab. Würde Ihre semantische Auslegung richtig sein, wonach Ausbildung „regelmäßig erst nach

dem Abschnitt der Schulbildung" beginnt, so wäre die gesonderte Aufzählung der „Berufsbildung“ sowohl in § 53 Abs. 3 als auch in § 54a Abs. 2 überflüssig. Es bedarf keiner Rechtsfortbildung, um auch Kindergärten als Einrichtungen der Ausbildung einzustufen. So hat Staatsministerin Stewens in ihrem Vorwort zum „Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung“ – an dessen Entstehung auch die kommunalen Spitzenverbände beteiligt waren – ausgeführt:

*„Kinderkrippen und Kindergärten sind und bleiben Bildungseinrichtungen eigener Art.“*

Einer gesonderten Auslegung des Begriffs „Einrichtung der Ausbildung“ in § 54a Abs. 2 UrhG bedarf es nicht, da sich dieser ausdrücklich auf § 53 Abs. 3 UrhG bezieht.

Aus all dem ergibt sich, dass es im Interesse der Kindergärten selbst liegen muss, die Privilegierung von § 53 Abs. 3 zu genießen, wenn dort Kopien von urheberrechtlich geschützten Vorlagen gemacht werden. Sinn der Initiative der ZFS ist es ja gerade, festzustellen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang dies in Kindergärten und Kinderkrippen geschieht. Sollten Sie weiterhin eine Kooperation ablehnen, müsste sich die ZFS an ausgewählte Kommunen als Träger entsprechender Einrichtungen wenden.

Mit freundlichen Grüßen“

#### **Schreiben der Bundesvereinigung vom 19.11.2007**

„Anrede,

im Hinblick auf Ihre Bemühungen, das Kopieraufkommen in Kindergärten und im vorschulischen Einrichtungen zu ermitteln, weisen wir ein weiteres Mal darauf hin, dass nach unserem Kenntnisstand in den meisten der von Ihnen angesprochenen Einrichtungen keine Kopierer vorhanden sind. Soweit dies doch der Fall sein sollte, werden sie überwiegend zur Vervielfältigung selbst gefertigter Texte verwendet. Kopien aus urheberrechtlich geschützten Werken werden – wenn überhaupt und angepasst an die vergleichsweise geringe Größe von Kindergartengruppen – nur in kleinerer Stückzahl hergestellt. Es kann noch nicht einmal ansatzweise die Rede davon sein, dass die Kopiertätigkeit in Kindergärten mit der Kopiertätigkeit im schulischen Bereich vergleichbar ist.

#### **1. Weitergabe im Rahmen des „eigenen Gebrauchs“**

Angesichts dieser Ausgangslage halten wir an unserer Auffassung fest, dass diese Kopiertätigkeit als sog. „sonstiger eigener Gebrauch“ von § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a UrhG gedeckt ist. Diese Rechtsauffassung ist keineswegs „abwegig“, wie Sie in Ihrem Schreiben vom 18.10.2007 behaupten. Fernliegend ist vielmehr Ihre These, diese Regelung sei nur einschlägig, wenn das Kind selbst die Kopie anfertigt oder einen Dritten mit der Anfertigung beauftragt. Es geht im vorliegenden Zusammenhang nicht um die Frage, ob die Kinder – selbst oder durch Dritte – berechtigt sind, Kopien zum eigenen Gebrauch anzufertigen. Deshalb sind die

Ausführungen des BGH in der von Ihnen zitierten Entscheidung (GRUR 1997 [I], 459, 462) hier ohne Relevanz. Maßgeblich ist vielmehr allein, ob die Erzieherinnen bzw. Erzieher Kopien anfertigen dürfen und ob die Weitergabe dieser Kopien an die Kinder vom Tatbestandsmerkmal des „eigenen Gebrauchs“ umfasst ist. Davon ist auszugehen.

Insoweit darf ich Sie zunächst auf den Wortlaut des § 53 Abs. 3 UrhG verweisen. Wenn es dort heißt, es sei zulässig, Vervielfältigungsstücke „zum eigenen Gebrauch“ im Schulunterricht anzufertigen, so zeigt dies bereits in großer Deutlichkeit, dass das Tatbestandsmerkmal „zum eigenen Gebrauch“ die Weitergabe von Kopien an andere umfasst, ohne dass derjenige, der die Kopien anfertigt, von demjenigen, dem sie ausgehändigt werden, beauftragt worden sein müsste. Dahingegen würde die Ihrerseits verfolgte Argumentationslinie zu dem unhaltbaren Ergebnis führen, dass auch die Schüler einer Schulklasse ihren Lehrer mit der Anfertigung von Kopien beauftragen müssten, damit dieser Vorgang in den Anwendungsbereich der gesetzlichen Lizenz nach § 53 Abs. 3 UrhG fällt. Richtig ist deshalb nur, dass der eigene Gebrauch die Weitergabe der Vervielfältigungsstücke an außenstehende Dritte ausschließt. Die Empfänger der Kopien müssen also in einem besonderen organisatorischen Näheverhältnis zur Person des Kopierenden steht. Das ist bspw. anerkannt für den betriebs- oder behördeninternen Gebrauch von Kopien (Schricker/Löwenheim, § 53 UrhG, Rn. 17), der nach allgemeiner Auffassung zulässig ist (Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, § 53 Rn. 18). Dementsprechend ist es zulässig, dass ein Unternehmen einen für die Unternehmenspolitik wichtigen Artikel kopiert und an seine Betriebsangehörigen verteilt (Dreyer, in: Heidelberger Kommentar zum Urheberrecht, § 53 Rn. 84). Die Kinder einer Kindergartengruppe sind im Verhältnis zu ihrer Erzieherin bzw. ihrem Erzieher aber ebenso wenig außenstehende Dritte wie Schulkinder im Verhältnis zu ihrem Lehrer oder Betriebsangehörige im Verhältnis zum Betriebsinhaber außenstehende Dritte sind. Die Weitergabe von Vervielfältigungsstücken an die Kinder einer Kindergartengruppe ist vielmehr ein Fall des erlaubten internen Gebrauchs.

## **2. Beschränkung auf „einzelne Vervielfältigungsstücke“**

Zurecht weisen Sie darauf hin, dass § 53 Abs. 2 UrhG stets nur die Anfertigung „einzelner Vervielfältigungsstücke“ erlaubt. Das Gesetz enthält sich damit einer genauen Festlegung der Anzahl der Herstellungsstücke, stellt aber klar, dass nicht unbegrenzt kopiert werden darf. Wo diese Grenze zu ziehen ist, kann deshalb nur nach den Umständen des Einzelfalls bestimmt werden. Nichts anderes folgt auch aus der Entscheidung des BGH in GRUR 1978, 474 ff. (Vervielfältigungsstücke). In dieser Entscheidung nennt der BGH zwar eine Grenze von sieben. Dazu dürfte er aber vor allem durch den Klageantrag veranlasst worden sein. Eine abschließende Festlegung der nach § 53 Abs. 2 UrhG zulässigen Kopien ist darin nicht zu sehen. Zu Recht wird daher in der Literatur auch darauf hingewiesen, dass eine starre Orientierung an der Zahl Sieben nicht angemessen sei. Maßgeblich sei vielmehr der Zweck der Vervielfältigung, so dass im einzelnen Fall die Herstellung eines oder zweier Vervielfältigungsstücke bereits ausreichen mögen, während in anderen Fällen fünf oder auch zehn Vervielfältigungsstücke zulässig sein müssten (Lüft in: Wandtke/Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, § 53 Rn. 15 iVm Rn. 7). Es liegen uns keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dieser Rahmen durch die Kopiertätigkeit in Kindergärten überschritten würde. In diesem Zusammenhang ist



*noch einmal daran zu erinnern, dass Lerngruppen in Kindergärten bei weitem nicht die für Schulklassen übliche Gruppengröße erreichen, so dass eine Beeinträchtigung der berechtigten Interessen der Urheber durch massenhaftes Kopieren – diese Befürchtung hatte den BGH seinerzeit ersichtlich zur Festlegung der Grenze auf sieben bewogen – von vornherein nicht zu erwarten steht.*

### **3. Weiteres Vorgehen**

*Vor diesem Hintergrund besteht nach unserer Auffassung kein Anlass, durch ein aufwändiges Verfahren im Einzelnen zu untersuchen, in welchem Umfang in Kindergärten und sogar Kinderkrippen (!) kopiert wird. Selbstverständlich steht es Ihnen frei, Kontakt mit ausgewählten Kommunen aufzunehmen. Etwaige Auskünfte würden jedoch auf freiwilliger Basis erteilt, da insbesondere kein Auskunftsanspruch der ZFS aus § 54g Abs. 2 UrhG besteht. Wir werden unsere Mitglieder in diesem Sinne informieren und bei dieser Gelegenheit auch vorsorglich auf die quantitative Begrenzung von Fotokopien in Kindergärten auf „einzelne Vervielfältigungsstücke“ hinweisen.*

*Mit freundlichen Grüßen“*

# Anlage zu E0126

- 2 -

## **Revision bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Bezug: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des XII. Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbs- minderung- BT-Drs. 16/6542 vom 28. September 2007)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) den o.g. Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem die seit 2004 ausstehende Revision bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durchgeführt werden soll. Darin wird einer Reihe kommunaler Forderungen Rechnung getragen; im wesentlichen Punkt, der zukünftigen Höhe der Bundesbeteiligung, besteht jedoch erheblicher Konfliktstoff.

Wir begrüßen ausdrücklich die Überführung des bislang festen Bundesanteils in eine prozentuale Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008. Auch ist die Überführung der Bundesbeteiligung vom Wohngeldgesetz in das SGB XII sachgerecht, gleiches gilt für die Verteilung der Bundesmittel anhand der tatsächlichen Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Schließlich vereinfachen der Wegfall der Revisionsklausel und die direkte Abgeltung der Kosten für die arbeitsmedizinischen Gutachten das Verfahren für alle Beteiligten.

Hauptkritikpunkt ist aber erwartungsgemäß die Höhe der Bundesbeteiligung. Hier ist eine Absenkung der bisherigen Bundesbeteiligung von 409 Mio. Euro pro Jahr auf eine Beteiligungsquote von 7,1% vorgesehen und damit (nach den derzeitigen Zahlen des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2006) im Jahr 2008 auf ca. 213 Mio. Euro beabsichtigt.

Diese nahezu Halbierung der Kostenbeteiligung des Bundes überrascht angesichts der hohen und deutlich gestiegenen Ausgaben der Kommunen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. 2006 sind die Kosten für die Kommunen erneut im Vergleich zum Vorjahr erheblich, nämlich um 9,8% auf insg. 3,1 Milliarden Euro gestiegen. Die Steigerungsraten sind in großem Umfang darauf zurückzuführen, dass der Bundesgesetzgeber die Anspruchsvoraussetzungen so gestaltet hat, dass viel mehr Menschen Grundsicherungsleistungen beziehen als nach der alten Sozialhilfe. Genannt seien neben der Privilegierung der Grundsicherung gegenüber den anderen Leistungsarten der Sozialhilfe zudem die Auswirkungen der vorgelagerten Sicherungssysteme der Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung sowie der lediglich geringfügigen Rentenanwartschaften von Langzeitarbeitslosen.

Ein Ende der Kostenverschiebungen auf die Kommunen ist nicht abzusehen. Aktuelles Beispiel ist die frühströmgliche Verrentung älterer Langzeitarbeitsloser durch das Auslaufen der sog. 58er-Regelung ab dem 1. Januar 2008, die durch den Verweis auf Rentenansprüche sowohl die Geldleistungen als auch die Eingliederungsleistungen des SGB II verlieren und im Falle nicht auskömmlicher Rente auf die kommunale Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. mit Erreichen der Regelaltersgrenze auf die kommunalen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen sein werden.

Durch die von den Kommunen nicht zu beeinflussenden Regelungen zur gesetzlichen Rentenversicherung ist bereits heute die Situation eingetreten, dass ein Durchschnittsverdiener gut 28 Jahre braucht, um eine Rente auf Sozialhilfe/Grundsicherungsniveau zu erhalten. Angesichts der vielfach unterbrochenen Erwerbsbiographien insb. im Osten Deutschlands ist eine

- 3 -

weitere Zunahme der Leistungsbezieher daher absehbar. Auch viele Selbständige, die (oftmals gefördert durch die BA) nicht in berufsständischen Versorgungswerken versichert sind, fallen bei einem unternehmerischen Misserfolg bzw. nicht über die Lebenshaltungskosten hinausgehenden Erfolg im Alter in die kommunale Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, weil die Mittel zur (zusätzlichen) Altersvorsorge bzw. zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung fehlen.

Diese und weitere Faktoren können nicht von den Kommunen beeinflusst werden und führen dazu, dass die Zahl der Leistungsbezieher in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung weiter ansteigen wird.

Es gilt daher, dieser enorm gestiegenen Belastung bei der Revision der Bundesbeteiligung an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Rechnung zu tragen. Eine Beteiligung des Bundes mit nur 7,1% demonstriert die hier nach wie vor bestehende Schutzlosigkeit der Kommunen.

Die Ermittlung der Bundesbeteiligung setzt hauptsächlich beim Wegfall des Unterhaltsrückgriffs bei der Grundsicherung an. Dabei kommt das BMAS auf komplizierten Schätzwegen zu einer deutlich geringeren Summe als bei der Ermittlung der damals vom Bund angenommenen 409 Mio. Euro. Insgesamt ermittelt das BMAS Mehrkosten bezogen auf das Jahr 2004 lediglich in Höhe von 180 Mio. Euro.

Problematisch ist insbesondere, dass die revisionsrelevante Berücksichtigung von Mehrkosten wegen des Verzichts auf den Unterhaltsrückgriff in der Grundsicherung lediglich geschätzt wird. Richtig ist, dass es objektiv unmöglich ist, die Kosten für den Verzicht auf den Unterhaltsrückgriff statistisch zu erfassen, weil mit dem fehlenden Unterhaltsrückgriff auch Nachfragen der Sozialämter nach etwaigen Unterhaltungspflichten nicht zulässig sind. Diese Unmöglichkeit in der gesetzlichen Regelung war aber von Anfang an bekannt, die kommunalen Spitzenverbände haben wiederholt darauf hingewiesen. Es verwundert daher, wenn die 2001 geschätzten Werte nunmehr wesentlich niedriger geschätzt werden.

Wir plädieren daher dafür, dass die im Gesetzgebungsverfahren zum Grundsicherungsgesetz 2001 zugrunde gelegten politischen Prämissen, die die kommunalen Mehrkosten mit 409 Mio. Euro beziffert haben, auch heute noch maßgeblich und konsensfähig sein sollten.

Der Bundesrat hat am 24. November 2006 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Wohngeldgesetzes und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beschlossen (BR-Drs. 752/06 (Beschluss)), mit dem die Bundesbeteiligung in der derzeitigen Höhe gesichert und in einen entsprechenden prozentualen Anteil von 20% umgewandelt werden soll. Dieser Vorschlag wird von den kommunalen Spitzenverbänden befürwortet, auch wenn er der kommunalen Belastung und der Verursachung durch den Bundesgesetzgeber gleichfalls noch nicht ausreichend Rechnung trägt.

Wir möchten Sie daher bitten, sich im wohlverstandenen Interesse der kommunalen Ebene für eine entsprechende Anpassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung einzusetzen, um die finanzielle Last der weiterhin steigenden Grundsicherungsausgaben zumindest ein wenig abzumildern und die Grundsicherung so für die hilfebedürftigen Menschen zu sichern.

Des Weiteren möchten wir auf ein verfahrenstechnisches Problem hinweisen, dass sich durch die nahezu zeitgleiche, aber verfahrensmäßig getrennte Neuregelung des Wohngeldgesetzes bezieht ((BT-Drs. 16/6543). Im dortigen Entwurf des § 32 WoGG (Erstattung des Wohngeldes durch den Bund) ist die Streichung der bisherigen Rechtsgrundlage für die Bundesbeteiligung vorgesehen, ohne dass gleichzeitig eine Neuregelung im SGB XII be-

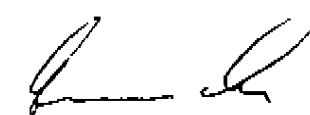
- 4 -

geschlossen wird. Sollte also dieser Entwurf beschlossen werden, das Zweite Gesetz zur Änderung des SGB XII aber scheitern, würde die Kostenbeteiligung des Bundes an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vollständig entfallen. Dies kann nicht im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen sein. Wir bitten Sie daher, zugleich darauf hinzuwirken, dass diese Möglichkeit ausgeschlossen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Articus  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
des Deutschen Städtetages



Prof. Dr. Hans-Günter Henneke  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
des Deutschen Landkreistages



Dr. Gerd Landsberg  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes